

Richtlinien
für die Gewährung von Investitionszuschüssen an
Sportvereine zur Anschaffung von Geräten
zur Instandhaltung und Pflege von Sportgeräten

Vom 15.12.1981 (Beschluß des Stadtrates vom 15.12.1981), zuletzt geändert durch Stadtratsbeschuß vom 25.03.1986 in der vom 26.03.1986 an gültigen Fassung

1. Die Stadt Marktredwitz gewährt den Sportvereinen in Marktredwitz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionszuschüsse zur Anschaffung von geeigneten und notwendigen Geräten zur Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen. Es wird davon ausgegangen, daß nur die Anschaffung umweltfreundlicher Geräte bezuschußt wird.
2. Als Zuschuß wird ein Betrag von Höhe von 50 v.H. der Anschaffungskosten gewährt, höchstens aber ein Betrag von 4.000,-- DM im Einzelfall.
3. Der Zuschuß kann jedem Verein für die Anschaffung von Geräten gleicher Art nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren gewährt werden.
4. Es wird nur die Anschaffung von Geräten mit einem Mindestanschaffungspreis von 500,-- DM bezuschußt.
5. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband.
6. Die 7-Jahres-Frist gemäß Ziffer 3 gilt für Neugeräte. Bei gebrauchten Geräten ist der Berechnung der 7-Jahres-Frist das Baujahr des Gerätes zugrunde zu legen.